

Mitteilung des Senats vom 7. Juni 2022

**Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der
Organspende**

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 20/1425 eine Kleine Anfrage an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Organ-Transplantationen werden im Land Bremen jährlich durchgeführt? (Bitte für die letzten zehn verfügbaren Datenjahre angeben)

Gespendete Organe (in Bremen entnommen und anschließend bundesweit sowie im Ausland transplantiert)

Jahr	Herz	Lunge	Niere	Leber	Pankreas	Darm	Gesamt
2012	4	4	16	8	2	1	35
2013	6	6	20	10	3	0	45
2014	8	9	31	15	3	0	66
2015	1	1	4	2	1	0	9
2016	1	2	8	4	1	0	16
2017	3	4	12	7	0	0	26
2018	1	2	6	5	1	0	15
2019	3	2	14	6	0	0	25
2020	3	2	14	7	1	0	27
2021	4	3	14	9	1	0	31

Transplantierte Organe (Organe in Bremen transplantiert und vorher bundesweit sowie im Ausland entnommen)

Jahr	Herz	Lunge	Niere	Leber	Pankreas	Darm	Gesamt
2012	0	0	26/32	0	0	0	26/32
2013	0	0	10/20	0	0	0	10/20
2014	0	0	21/28	0	0	0	21/28
2015	0	0	21/26	0	0	0	21/26
2016	0	0	19/24	0	0	0	19/24
2017	0	0	10/12	0	0	0	10/12
2018	0	0	25/27	0	0	0	25/27
2019	0	0	12/17	0	0	0	12/17
2020	0	0	10/12	0	0	0	10/12

Das Transplantationszentrum Bremen transplantiert ausschließlich Nieren. Die linke Zahl stellt die Anzahl transplantierte Organe nach postmortalen Organspende dar. Die rechte Zahl umfasst neben den Angaben zur postmortalen Organspende die Anzahl der Lebendspenden.

2. Wie viele Menschen warten im Land Bremen auf eine Organspende? (Bitte für die letzten zehn verfügbaren Datenjahre und nach Organ aufgeschlüsselt angeben)

Jahr	Niere
2012	195
2013	182
2014	190
2015	185
2016	176
2017	184
2018	161
2019	155
2020	137
2021	113

Dem Transplantationszentrum Bremen sind nur die Zahlen für Organspendeempfänger:innen für Nieren bekannt, da dort ausschließlich Nieren transplantiert werden.

3. Wann rechnet der Senat damit, dass das im Gesetz vorgesehene Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende seinen Betrieb aufnehmen wird?

Um eine weitere Belastung der Krankenhäuser durch notwendige technisch-organisatorische Vorarbeiten, die mit ihrer Anbindung an das Register einhergehen, zu vermeiden, wird das Register seinen Betrieb frühestens Ende des Jahres 2022 aufnehmen.

4. Geht der Senat davon aus, dass Einträge in das Register in den kommunalen Pass- und Personalausweisstellen (Bürger:innenämter) grundsätzlich sowie pünktlich zur Inbetriebnahme des vorgesehenen Registers für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende möglich sein werden?

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der technischen Einrichtungen eine digitale Übertragung in das Organ- und Geweberegister (OGR) nicht mit Beginn der Inbetriebnahme des Organ- und Geweberegisters stattfinden kann. Jedoch wird rechtzeitig sichergestellt, dass vor Ort in Papierform die Erklärung eingereicht werden kann.

Dazu soll ein Erklärungsformular entworfen werden. Dies wird von den Bürger:innen händisch, gegebenenfalls elektronisch ausgefüllt, unterschrieben und bei den Ausweisstellen eingereicht. Die Ausweisstellen authentifizieren die Angaben der Bürger:innen und geben die Erklärung per Fax an das OGR weiter. Die Mitarbeiter:innen vor Ort müssen die geprüften Erklärungen ins OGR eintragen, sofern nicht die entsprechende Verpflichtung für die Pass- und Meldestellen durch eine Änderung des Transplantationsgesetzes wegfällt.

5. Wie viele Personen im Land Bremen verfügen nach Kenntnis des Senats gegenwärtig über einen elektronischen Personalausweis (eID) oder ein vergleichbares Dokument, das zur Nutzung des geplanten Registers nötig sein wird?

Unter der Annahme, dass nur Dokumente mit eID-Funktion für dieses verwendbar sind, wären für die Nutzung ausschließlich ein Personalausweis

mit (aktivierter) eID-Funktion oder eine eID-Karte einsetzbar. Vorläufige Personalausweise und Reisepässe verfügen generell über keine eID-Funktion und sind daher vorliegend auch nicht berücksichtigt worden.

Hinsichtlich des Personalausweises mit aktivierter eID-Funktion ist anzumerken, dass bei Neueinführung des elektronischen Personalausweises zum 1. November 2010 das Aktivieren der eID-Funktion (Online-Ausweisfunktion) optional war. Jeder Nutzer konnte für sich entscheiden, ob die eID-Funktion für den eigenen Ausweis zur Nutzung freigeschaltet oder deaktiviert werden sollte. Bei wie vielen Personalausweisen sich für oder gegen die Freischaltung entschieden worden ist, ist nicht erfasst. Infolge einer ab dem 15. Juli 2017 in Kraft getretenen Novellierung des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAuswG), ist diese Wahlmöglichkeit entfallen. Ab diesem Zeitpunkt werden nur noch Personalausweise mit aktivierter eID-Funktion ausgestellt. Damit kann erst ab diesem Zeitpunkt eine genaue Auskunft darüber erteilt werden, wie viele Ausweise mit aktivierter Funktion ausgestattet sind.

Bei der eID-Karte handelt es sich um ein dem elektronischen Personalausweis vergleichbares Dokument. Dieses ist zum 1. Januar 2021 für Bürger:innen der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) eingeführt worden und beinhaltet die Online-Ausweisfunktion. Sie ersetzt nicht den anerkannten und gültigen ausländischen Pass oder Personalausweis für die Identifizierung.

Für die Stadtgemeinde Bremen sind im Zeitraum 15. Juli 2017 bis zum 1. April 2022 folgende Zahlen festzustellen:

Dokumententyp	Personen
Personalausweise mit aktivierter eID	215 189
eID-Karten	26

Von der Stadtgemeinde Bremerhaven sind für den benannten Zeitraum 49 820 Personen festgestellt worden, die einen elektronischen Personalausweis (eID) erhalten haben.

Bei Interpretation der Zahlen ist zu berücksichtigen, dass Personen, für die durch die Freie Hansestadt Bremen Papiere ausgestellt worden sind, zwischenzeitlich verstorben oder verstorben sein können. Eine entsprechende Bereinigung ist nicht vornehmbar.

6. Wie viele Personen im Land Bremen, welche über einen elektronischen Personalausweis (eID) verfügen, haben die entsprechende Funktion zur digitalen Nutzung des Ausweises freigeschaltet?

Verweisend auf die Ausführungen zu Frage 5, können für die Stadtgemeinde Bremen insgesamt 215 215 (215 189 Personalausweise mit aktivierter eID + 26 eID-Karten) Personen und für die Stadtgemeinde Bremerhaven 49 820 Personen festgestellt werden.

7. Hält der Senat die mit dem Register verbundenen Aufgabenübertragung des Bundes auf die Kommunen grundsätzlich für sinnvoll? Falls nein, in welcher Form hat er Bedenken im Rahmen der Gesundheitsminister:innenkonferenz der Bundesregierung gegenüber zum Ausdruck gebracht?

Nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 des Grundgesetzes (GG) dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht durch Bundesgesetz übertragen werden. Die Länder halten die Aufgabenübertragung auf die Kommunen durch das Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende daher für unwirksam und verweisen auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 (2 BvR 696/12)

zum Durchgriff des Bundes auf die Kommunen. Diese Bedenken wurden dem Bundesgesundheitsministerium mehrfach mitgeteilt.

Weiterhin wurde ein Verfahren für einen Umlaufbeschluss initiiert, zur Änderung des Transplantationsgesetzes (TPG): Entbindung der für die Ausstellung und die Ausgabe von Personalausweisen, Pässen oder Passersatzpapieren sowie von eID-Karten zuständigen Stellen von der Pflicht zur Sicherstellung der Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende in das Online-Organspenderegister nach § 2 Absatz 1 TPG. Bremen hat neben neun weiteren Ländern den Antrag zur Änderung mitgestellt.

8. Erhält das Land Bremen beziehungsweise die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven finanzielle Zuwendungen von Seiten des Bundes, um die mit der Umsetzung des Gesetzes verbundenen Aufgaben zu erfüllen, und wenn ja, in welchem Umfang für welche Aufgaben?

Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben (Artikel 104a Absatz 1 GG). Die Forderung der Länder auf Arbeitsebene, der Bund solle die erforderliche Beauftragung der Fachverfahrenshersteller zur Anpassung der Software vornehmen und die Kosten übernehmen, wurde vom BMG auch angesichts der bereits erfolgten kostenintensiven Vorarbeiten auf Bundesebene durch das BfArM und der bestehenden vertraglichen Beziehungen zwischen den Fachverfahrensherstellern mit den Kommunen abgelehnt. Somit erhält weder das Land Bremen noch die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven finanzielle Zuwendungen von Seiten des Bundes, um die mit der Umsetzung des Gesetzes verbundenen Aufgaben zu erfüllen.

Es wurde darüber hinaus geprüft, ob Mittel aus dem Onlinezugangsgesetz (OZG)-Konjunkturpaket, die für das Themenfeld Gesundheit zur Verfügung stehen, für die Anbindung der Meldeämter beziehungsweise deren Fachverfahren an die vom BfArM und dem BMG entwickelte Lösung für den Organspendeausweis zur Verfügung stehen. Die Prüfung wurde unter Beteiligung des für die Digitalisierung zuständigen Referats im BMG und des niedersächsischen Innenministeriums vorgenommen. Die Prüfung ergab, dass diesbezüglich keine Mittel zur Verfügung stehen.

9. Zu welchem Zeitpunkt erwartet der Senat, dass der Abruf von Erklärungen potenzieller Organspender:innen über das im Gesetz vorgesehene Abrufportal für Entnahmekliniken möglich sein wird?

Gemäß § 2a TPG darf eine Auskunft aus dem Register ausschließlich an [...] einen Arzt oder Transplantationsbeauftragten erteilt werden, der von einem Krankenhaus dem BfArM als auskunftsberechtigt benannt wurde. Diese Voraussetzungen sind an technische Ausrüstung für authentifizierten Zugriff gebunden. Die abrufberechtigten Personen benötigen einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) zur Registrierung und Anmeldung. Dazu bedarf es zusätzlich eines eHBA-Kartenlesegeräts und die Telematik-Infrastruktur mittels einer SMC-B-Karte muss installiert werden. Daher kann mit einer Datenabfrage der Entnahmekliniken frühestens Anfang 2023 gerechnet werden. Es wird sich um zeitnahe Vorbereitung bemüht.

10. Haben die Bürger:innenämter, Ausländerbehörden sowie die Anbieter von Erste-Hilfe-Schulungen im Land Bremen nach Kenntnis des Senats die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) erstellten Aufklärungsunterlagen zum Gesetz in ausreichender Stückzahl erhalten?

Das Migrationsamt Bremen sowie die Ausländerbehörde Bremerhaven haben die entsprechenden Materialien in ausreichender Stückzahl angefordert und erhalten.

Die Bürgerämter der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven haben die Unterlagen in ausreichender Stückzahl erhalten.

Die Abfrage der Anbieter von Erste-Hilfe-Schulungen ergab, dass nicht alle Aufklärungsmaterial zur Organspende, insbesondere zum Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende, vorhalten. Da es keine gesetzliche Grundlage zur Vorhaltung von Informationsmaterial zur Organspende bei Erste-Hilfe-Kurs-Anbietern gibt, wird das freiwillige Vorhalten erfreut zur Kenntnis genommen.

11. Welche Aufklärungsmaterialien zum Gesetz wurden den genannten Einrichtungen von der BZgA in welcher Stückzahl zugestellt?

Kostenfrei bestellbar waren bei der BZgA die folgenden Materialien:

- Flyer „Organ- und Gewebespende. Kurz und knapp“
- Broschüre „Antworten auf wichtige Fragen“
- Organspendeausweise (Plastik)
- Tisch- und Thekenaufsteller mit Fächern für Organspendeausweise.

Das Bürgeramt der Stadtgemeinde Bremen hat jeweils 1 000 Flyer, Broschüren und Organspendeausweise sowie zehn Aufsteller erhalten. Das Bürgeramt der Stadtgemeinde Bremerhaven hat 1 200 Flyer, 80 Broschüren und 1 200 Organspendeausweise erhalten.

Das Migrationsamt Bremen hat insgesamt 120 Broschüren in vier unterschiedlichen Sprachen bestellt. Die Ausländerbehörde Bremerhaven hat jeweils zehnmal 30 Broschüren-Exemplare in Russisch, Arabisch, Englisch und Türkisch bestellt.